

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einsatz von Insektiziden zur Bekämpfung des Schwammspinners – Teil I

Mehreren Presseberichten zufolge setzt der Landesbetrieb ThüringenForst seit dem 4. Mai 2020 das Insektizid Mimic per Hubschrauber-Besprühung zur Bekämpfung des Schwammspinners ein. Dadurch soll eine Massenvermehrung des Falters und ein Kahlfraß in Eichenwäldern verhindert werden. Mimic soll sich als Fraßgift nur selektiv auf die Schmetterlingsraupen auswirken. Von den Flächen, in denen die Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind auch Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen befürchten negative Auswirkungen auf geschützte Arten und das Ökosystem und haben angekündigt, gegen den aus ihrer Sicht rechtswidrigen Gifteinsatz in einzelnen Fällen auch rechtlich vorgehen zu wollen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/598** vom 13. Mai 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juni 2020 beantwortet:

1. Durch welche Behörden wurden die Bekämpfungsmaßnahmen auf welcher rechtlichen Grundlage genehmigt?

Antwort:

Die Genehmigung der Befliegung nach Pflanzenschutzrecht wurde gemäß § 3 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft durch die Landesforstanstalt erteilt.

Für die per Allgemeinverfügung (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2020, S. 539) der Landesforstanstalt erfolgte Anordnung der Bekämpfung des Schwammspinners nach § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Pflanzenschutzgesetz wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz bei den unteren Naturschutzbehörden Gotha, Greiz, Hildburghausen, Kyffhäuserkreis und Sömmerda sowie der Stadt Gera beantragt.

In Naturschutzgebieten ist gemäß der Anwendungsbestimmung NT801 die Anwendung von MIMIC zunächst untersagt, wobei davon abweichend im Einzelfall eine Anwendung erfolgen kann, wenn die zuständige Behörde bei der Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass eine Behandlung zum Erhalt des Pflanzenbestandes im Sinne der Zweckbestimmung des Schutzgebietes unbedingt erforderlich ist. Für das Naturschutzgebiet Rhönberg wurde gemäß der Schutzgebietsverordnung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde Gotha eine Ausnahme von den Verboten der Verordnung erteilt. Für das betroffene Naturschutzgebiet Wipperdurchbruch wurde die Ausnahme durch die beiden zuständigen unteren Naturschutzbehörden Kyffhäuserkreis beziehungsweise Sömmerda erteilt.

2. Wie wurden die Genehmigungen, vor allem bei den Bekämpfungsflächen, die in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten liegen, im Hinblick auf die Schutzziele des Bundesnaturschutzgesetzes und des EU-Rechtes begründet?

Antwort:

Die Genehmigungen wurden mit der Notwendigkeit einer Sicherung der durch den Schwammspinner existenziell bedrohten Eichenwald-Lebensräume als Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnungen und als FFH-Erhaltungsziel begründet.

3. Wann wurden die Anträge zu den Bekämpfungsmaßnahmen gestellt, wann wurden sie genehmigt?

Antwort:

Die Anträge wurden bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden Gotha, Greiz, Hildburghausen, Kyffhäuserkreis und Sömmerda sowie der Stadt Gera jeweils mit Schreiben vom 9. Januar 2020 gestellt. Die angeforderten fachlichen Stellungnahmen und Zustimmungen der sechs beteiligten Naturschutzbehörden erfolgten zwischen dem 31. Januar 2020 und dem 27. März 2020.

Die Erteilung der Ausnahme für das Naturschutzgebiet Rhönberg erging am 27. Februar 2020. Für das Naturschutzgebiet Wipperdurchbruch wurde die Ausnahme am 27. März 2020 bestätigt.

4. Wurden die anerkannten Naturschutzverbände in den Genehmigungsprozess einbezogen und wenn nein, warum nicht?

Bei den naturschutzrechtlichen Genehmigungen wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht einbezogen.

Die unteren Naturschutzbehörden haben Ausnahmen von dem Verbot der Ausbringung von Insektiziden in Naturschutzgebieten erteilt. Voraussetzung dafür war, dass diese Maßnahmen im Sinne der Naturschutzgebietsverordnungen als notwendig zur Sicherung des Schutzzwecks (zum Beispiel Erhalt trocken-warmer Eichenwälder) eingeschätzt wurden. Eine Beteiligungspflicht für die anerkannten Naturschutzverbände hätte bestanden, sofern nicht wie vorliegend Ausnahmen, sondern Befreiungen von Verboten in Naturschutzgebieten notwendig gewesen wären.

5. Auf welchen Flächen wird das Insektizid eingesetzt?

Antwort:

Die Bekämpfung des Schwammspinners fand am 5. und 6. Mai 2020 auf insgesamt 195 Hektar Eichenwaldbeständen statt, die durch prognostizierten Kahlfraß existenziell bedroht gewesen sind. Die behandelten 17 Eichenwaldbestände liegen in den Forstämtern Sondershausen mit 39 Hektar in einem Bestand, Weida mit 38 Hektar in sieben Beständen, Heldburg mit 86 Hektar in sechs Beständen und Finsterbergen mit 32 Hektar in drei Beständen.

6. Nach welchen Kriterien wurde die Flächenkulisse ausgewählt?

Antwort:

Bereits seit 2017 ist thüringenweit ein markanter Anstieg der Populationsdichten beim Schwammspinner zu beobachten, der zunächst noch ohne merkliche Fraßschäden ablief, inzwischen aber - nicht zuletzt witterungsbegünstigt - in eine Massenvermehrung übergegangen ist. So wurden 2019 sprunghaft im Rahmen des Waldschutzmonitorings auf 821 Hektar merkliche und starke Fraßschäden registriert. Für 292 Hektar, auf denen 2020 wiederholter Kahlfraß zu erwarten war, wurden daraufhin Anträge hinsichtlich einer Schwammspinnerbekämpfung an insgesamt sechs untere Naturschutzbehörden gerichtet. Im Ergebnis der Genehmigung wurde die Bekämpfungsfläche auf 195 Hektar reduziert.

7. Welche wirtschaftlichen Erwägungen spielten dabei eine Rolle?

Antwort:

Bei der Abwägung der Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme spielte die existenzielle Gefahr für die Waldbestände die maßgebliche Rolle. Wirtschaftliche Erwägungen waren nachrangig, zumal der forstwirtschaftliche Wert (Holzmenge, Holzqualität) der betroffenen Bestände durchweg als mäßig anzusehen ist. Hingegen wurde die Sicherung des Waldes an sich in seiner Funktion im Naturhaushalt, als Eichenlebensraum und als erosionsverhindernde Hangsicherung als wichtig beurteilt. Diese Aspekte stehen als Wert für sich.

8. Wurden biologische Bekämpfungsarten oder biologisch basierte Pflanzenschutzmittel als Alternative zum Insektizideinsatz in die Abwägung einbezogen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

In Wäldern am Stadtrand von Gera wurde unter Einsatz vieler ehrenamtlicher Helfer zunächst ein mechanisches Absammeln der Ei-Gelege des Schwammspinners praktiziert. Die Wirksamkeit war jedoch stark beschränkt, da eine Vielzahl der Gelege, zum Beispiel in Höhen von über drei Metern, nicht entfernt werden konnten und damit die Maßnahme der Massenvermehrung kaum entgegenwirkte. Für andere, meist abgelegene oder schwerer zugängliche Wälder müssen Erfolge dieser Methode von vorne herein als unrealistisch eingeschätzt werden.

Deshalb stand im Falle einer Bekämpfungsnotwendigkeit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln keine Alternative gegenüber. In Deutschland sind derzeit für eine Schwammspinnerbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln nur die chemischen Präparate MIMIC und das Kontaktinsektizid KARATE sowie biologisch basierte Bacillus thuringiensis-Präparate zugelassen. Im Rahmen der behördlichen Abwägungen schied KARATE wegen der wenig selektiven Wirkung frühzeitig aus. Insofern musste zwischen dem Häutungsbeschleuniger MIMIC und dem Bacillus thuringiensis-Präparat DIPEL ES entschieden werden. DIPEL ES weist zwar eine hohe spezifische Wirksamkeit auf, der Wirkungsgrad ist aber von höheren Temperaturen zum Ausbringungszeitpunkt abhängig. Da die Bekämpfung möglichst rasch nach dem Raupenschlupf erfolgen sollte, bestand hier ein hohes Risiko, dass eine bereits eingeleitete Bekämpfung temperaturbedingt ohne besondere Wirkung bleiben würde. Aus diesem Grunde erhielt das Mittel MIMIC den Vorzug.

9. Mit welchen schädlichen direkten Auswirkungen auf andere Organismen und mit welchen indirekten Folgewirkungen auf die Biodiversität und auf Nahrungskreisläufe muss durch den Einsatz eines selektiven Insektizids wie Mimic gerechnet werden?

Antwort:

MIMIC ist ein Fraßinsektizid, das als Häutungsbeschleuniger wirkt. Das Präparat wirkt sehr selektiv nur auf sich häutende laubfressende Schmetterlingslarven. Vollinsekten sind von der Wirkung nicht betroffen. Die Ausbringung aus der Luft führt dazu, dass sich die Benetzung im Wesentlichen auf den Kronenraum konzentriert. Die begrenzte Wirkungsdauer von MIMIC bedingt zudem ein enges Wirk-Zeitfenster. Dadurch kann die negative Beeinflussung von Nichtzielarten minimiert, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Untersuchungen zeigen aber, dass davon ausgegangen werden kann, dass bei Einhaltung der Anwendungsbestimmungen keine nachhaltige Schädigung der lokalen Populationen von Nichtzielarten erfolgt beziehungsweise eine Wiederbesiedlung aus unbehandelten Nachbarbereichen stattfindet, so dass sich beeinträchtigte Nichtzielarten in ihrer Abundanz spätestens drei bis vier Jahre nach der Bekämpfungsmaßnahme vollständig erholen können.

Indirekte Auswirkungen können bei Wirbeltieren durch eine vorübergehende Verringerung des Nahrungsangebotes entstehen. Die verhältnismäßig kleinräumige Applikation des Pflanzenschutzmittels sorgt hier aber in Verbindung mit den pflanzenschutzrechtlich und naturschutzrechtlichen Abstands- und Aussparungsaufgaben grundsätzlich für gute Ausweichmöglichkeiten.

10. Welche Studien wurden bei den Genehmigungen zu diesen Auswirkungen von Mimic in die Abwägungsprozesse einbezogen?

Antwort:

Die Auswirkungen einer Schwammspinnerbekämpfung mit MIMIC unter Berücksichtigung von Naturschutzaspekten sind insbesondere in dem aktuellen Artikel "Schwammspinner-Massenvermehrung in Franken" (LEMME et al. in LWF aktuell, 2/2019, S. 37-43) dargestellt und wurden in den Abwägungsprozess einbezogen.

11. Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, ob ein einmaliger Einsatz zur Bekämpfung des Schwammspinners ausreichend ist?

Antwort:

Da in Thüringens Wäldern das verwendete Pflanzenschutzmittel MIMIC erstmals zum Einsatz kam und auch der Schwammspinner bislang in Thüringen noch nicht mit Pflanzenschutzmitteln aus der Luft bekämpft wurde, liegen keine eigenen Erfahrungen zur ausreichenden Wirkung einer einmaligen Bekämpfungsmaßnahme vor. Hier werden erst die Untersuchungen im Rahmen des begleitenden Monitorings Klarheit bringen.

Einer Dauerbehandlung wird allerdings schon seitens der Zulassungsbehörde entgegengewirkt. So wurde mit der Anwendungsbestimmung NT182 eingeschränkt, dass mit MIMIC bei Anwendung mit Luftfahrzeugen auf derselben Fläche maximal drei Behandlungen in zehn Jahren stattfinden dürfen.

Ungünstig auf einen Bekämpfungserfolg können sich Waldbereiche auswirken, die aufgrund pflanzenschutz- oder naturschutzrechtlicher Beschränkungen (Anwendungsverbote, Anwendungsbestimmungen, Abstandsauflagen und so weiter) nicht behandelt werden durften, da sich die Schwammspinner dort weiter vermehren können.

12. Welche Erkenntnisse liegen zu Resistenzen beim mehrmaligen Einsatz von Mimic vor?

Antwort:

Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, sollte das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwendet werden.

13. Welche Erkenntnisse und fachlichen Einschätzungen zu den durch Schwammspinnerbefall ausgelösten Schäden und deren langjährigen Folgewirkungen auf die betroffenen Eichenbestände liegen den Genehmigungen zugrunde?

Antwort:

Ein zu erwartender erneuter Kahlfraß der bereits deutlich vorgeschädigten Eichenbestände hätte die kurz- bis mittelfristige Überlebenswahrscheinlichkeit so weit herabgesetzt, dass von einem drohenden Abgang der Bestände auszugehen war.

In vielen Bereichen Deutschlands konnte man in den vergangenen Jahren beobachten, welche weitere Entwicklung Eichenstände nehmen, wenn eine Schwammspinnermassenvermehrung ungehindert verläuft. Ausgehend von den Kahlfraßereignissen kommen in der Regel weitere, die Eiche schädigende Insekten, Pilze und andere Organismen zum Zuge. Dieses Phänomen ist auch als Eichenkomplexkrankheit beschrieben. Das flächige Absterben der Eiche kann sich noch über Jahre hinziehen, dann aber nicht mehr durch aktive Maßnahmen aufgehalten werden. Nur ein aktives Handeln in der jetzigen Situation erhält die Chance, dass sich die betroffenen Eichenwälder mittel- bis langfristig erholen können.

14. Wurden Erkenntnisse und fachliche Einschätzungen, die von einem natürlichen Zusammenbruch der Schädlingspopulation nach Massenvermehrungen und einer schnellen Erholung der betroffenen Wälder ausgehen und damit einen Pestizideinsatz verzichtbar gemacht hätten, in die Genehmigungsprozesse einbezogen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Grundsätzlich ist es richtig, dass Insektengradationen nach einem gewissen Zeitraum auf natürlichem Weg zusammenbrechen, entweder durch eine Zunahme von Parasiten und anderen Antagonisten oder aber durch die Vernichtung der Futterpflanzen und daraus resultierendem sinkenden Nahrungsangebot. Gradationen des Schwammspinners verlaufen in der Regel über drei bis fünf Jahre, bis diese zusammenbrechen. Gesunde Eichen können auch wiederholten Kahlfraß (unter günstigen Bedingungen) ausheilen und sich regenerieren. Bei den in Thüringen betroffenen Eichenbeständen handelte es sich ausnahmslos um deutlich vorgeschädigte Bestände. Die Vorschädigung resultiert aus der angespannten Wasserversorgung, dem bereits im Vorjahr beobachteten Kahlfraß sowie dem Verlust des Regenerationstriebs der Saison 2019 durch Eichenmehltau und der damit unterbliebenen Bildung von Reservestoffen.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär